

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 12/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, können Sie bis zum 30.09.2023 im Agrarportal noch Änderungen an Ihrem diesjährigen Agrarantrag vornehmen. Dies betrifft auch bestehende Überlappungen / Doppelbelegungen. Diese werden bereits seit einiger Zeit im Agrarportal angezeigt, in einigen Fällen sind Betriebe auch per E-Mail auf bestehende Überlappungen hingewiesen worden.

Überlappungen und Doppelbelegungen:

Ab Anfang nächster Woche werden wir alle betroffenen Betriebe nochmal per Anschreiben über bestehende Überlappungen / Doppelbelegungen informieren. Sofern die Doppelbelegungen zurückgezogen werden soll, liegt dem Anschreiben ein entsprechender Rückmeldebogen bei. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Überlappung selbst im Agrarportal zu bereinigen. Dazu können Sie die eingezeichnete Fläche einfach korrigieren. Damit die Änderung wirksam wird, müssen Sie (WICHTIG!) den Antrag danach **erneut abgeben**. Eine Anleitung, wie die Überlappung im Agrarportal bereinigt werden kann, finden Sie hier: [Leitfaden Auflösung Doppelbelegungen](#)

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

Uns erreichen derzeit zahlreiche Fragen zur aktuellen Anbauplanung, insbesondere auch zu dem Thema Fruchtwechsel (GLÖZ 7). Wir wollen Ihnen daher einen kurzen Überblick über die aktuellen Regelungen geben.

Zur Ernte 2024 sind folgende Vorgaben zum Fruchtwechsel (GLÖZ 7) einzuhalten:

1. Auf mindestens **33% der Ackerfläche** eines Betriebes ist ein **jährlicher Wechsel der Hauptkultur** im Vergleich zum Vorjahr sicherzustellen
2. Auf mindestens **weiteren 33 % der Ackerfläche** ist ebenfalls ein **jährlicher Fruchtwechsel oder der Anbau einer Zwischenfrucht/ Untersaat** vorzunehmen (Ansaat Zwischenfrucht/Untersaat bis zum 15.10.2023, Beibehaltung bis zum 15.02.2024)
3. Spätestens im 3. Jahr (Bezugsjahre 2022 und 2023) muss die Hauptkultur gewechselt werden. Dafür ist eine schlagbezogene Betrachtung notwendig

Das bedeutet, dass ohne den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf maximal auf 34 % der Ackerfläche zweimal in Folge die gleiche Kultur angebaut werden darf. Auf allen Flächen, auf denen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die gleiche Hauptkultur angebaut wurde, wird der Fruchtwechsel dann aber im dritten Jahr zwingend erforderlich.

Welche Kulturen sind von der Fruchtwechselflicht ausgenommen?

- Mehrjährigen Kulturen
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen (Grassaatguterzeugung, Rollrasen, Klee gras Luzerne etc.)
- Brachliegende Flächen
- Roggen in Selbstfolge
- Anerkannte Saatgutherstellung von Mais
- Tabak

Wichtig: Die mit diesen Kulturen bestellten Flächenanteile werden **von der Gesamtackerfläche abgezogen**, mit der dann verbleibenden **Ackerfläche werden die Prozentanteile errechnet**.

Beispiel:

Ein Betrieb hat insgesamt 150 ha Ackerland, davon sind 8 ha stillgelegt, 12 ha mehrjährige HALM-Blühfläche, 30 ha Klee-Luzernegras und die Restfläche wird mit Zuckerrüben, Winterweizen und Winterraps bestellt.

Flächenberechnung GLÖZ 7

Ackerland insgesamt	150 ha
davon Stilllegung	- 8 ha
davon HALM-Blühfläche	- 12 ha
davon Klee-Luzernegras	- 30 ha
= Restfläche Ackerland für GLÖZ 7	= 100 ha

Bezugsgröße für die Ermittlung der prozentualen Anteile wären für diesen Betrieb also **100 ha**.

- Auf **33 ha** muss zwingend ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen,
- auf weiteren **33 ha** muss ebenfalls ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen, es sei denn, der Betrieb baut auf mindestens 33 ha seines Ackerlandes Zwischenfrüchte/Untersaaten an,
- auf der verbleibenden Ackerfläche (34 ha) darf die gleiche Kultur wie im Vorjahr (z.B. Stoppelweizen, Mais auf Mais) angebaut werden.

Welche Betriebe sind vom Fruchtwechsel (GLÖZ 7) befreit?

- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland
- Zertifiziert ökologisch wirtschaftende Betriebe
- Betriebe, die mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen, für den Anbau von Leguminosen, für brachliegende Flächen oder eine Kombination davon nutzen. Voraussetzung ist, dass das andere bewirtschaftete Ackerland 50 ha nicht übersteigt
- Betriebe, die mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland nutzen oder dort Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anbauen. Voraussetzung ist, dass das andere bewirtschaftete Ackerland 50 ha nicht übersteigt

Sonstiges zu GLÖZ 7

- Winterweizen und Sommerweizen gelten bei GLÖZ 7 als unterschiedliche Kulturen
- Silomais und Körnermais gelten **nicht** als unterschiedliche Kulturen.
- auch Mais auf Mais darf also nur auf max. 34% der Ackerfläche zwei Jahre in Folge angebaut werden (bzw. auf weiteren 33%, wenn Zwischenfrüchte/Untersaaten angebaut werden)

Online-Seminar 07.09.2023 um 19.30 Uhr – Herbstbestellung in der neuen Förderperiode

Was muss auf dem Acker beachtet werden, um die GLÖZ-Standards zu erreichen? Welche Anforderungen gibt es an die Mindestbodenbedeckung? Darf ich Stoppelweizen anbauen oder muss auf jeder Fläche ein Fruchtwechsel erfolgen und wie gestaltet sich die Flächenstilllegung? Gemeinsam mit dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel und dem Fachbereich Landwirtschaft des Werra-Meißner-Kreises laden der Regionalbauernverband Kurhessen und die Kreisbauernverbände Kassel und Werra-Meißner herzlich zur Online-Veranstaltung ein, um Ihre offenen Fragen zur Herbstbestellung in der neuen GAP zu beantworten. Auch das neue HALM 2 wird vorgestellt. Bitte melden Sie sich unter veranstaltung@kbv-kassel.de an, um die Zugangsdaten zu erhalten.

HALM-Antragstellung

Wie bereits in unseren letzten Newslettern aufgeführt, können die HALM-Anträge im Agrarportal bearbeitet und abgegeben werden. Diesen Antrag finden Sie unter dem Button HALM-2. Antragsschluss ist der 30.09.2023.

GLÖZ 5/GLÖZ 6 - Ausnahmeregelung

Seit dieser Woche ist es möglich über den Agrarviewer Hessen die Ausnahmeregelung für GLÖZ 5 und GLÖZ 6 zu erkennen. Über den folgenden Link: [Agrarviewer Hessen](#) können Sie wie gewohnt nach Orten, Gemarkungen, Flurnummern und Zählern suchen. Sodann gehen Sie bei Themenkarten auf Punkt 3. Konditionalität, Sonderregelungen (GLÖZ 5 und GLÖZ 6) und dann auf schwere Böden. Bitte setzen Sie die Signatur auf den Maßstab 1:25.000, da es so nur erkennbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen